

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin
Tel 030.417 235 55 | Fax 030.417 235.57
www.rav.de
kontakt@rav.de



PRESSEMITTEILUNG

Berlin, den 8. September 2011



Internationaler Gerichtshof (IGH) verhandelt über Entschädigungen für Opfer von NS-Verbrechen aufgrund einer Klage Deutschlands gegen die Republik Italien

Kundgebung griechischer NS-Opfer und deutscher UnterstützerInnen vor dem IGH in Den Haag am Montag, den 12. September 2011 von 9:00 – 10:00 Uhr

Kundgebung deutscher UnterstützerInnen am Freitag, den 9. September 2011 um 11.00 Uhr vor dem Außenministerium in Berlin

„Dieses Verfahren ist von zentraler Bedeutung für die Durchsetzung transnationaler Menschenrechte“

Vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag beginnen am Montag, den 12. September 2011, die Anhörungen über die Klage Deutschlands gegen die Republik Italien. Als Beobachter hat der Gerichtshof Griechenland zu dem Verfahren zugelassen. Gegenstand der Verhandlungen, die bis zum 16. September 2011 angesetzt wurden, ist die Frage der Durchsetzbarkeit von Urteilen, die NS-Opfer wegen erlittener Kriegsverbrechen erfolgreich vor Gerichten in Italien und Griechenland erstritten haben. Die Bundesregierung sieht in diesen Urteilen eine Verletzung der Staatenimmunität. Sie erhob bereits Ende 2008 Klage vor dem IGH, um die Vollstreckung dieser rechtskräftigen Urteile zu verhindern und - mit der Autorität des IGH - einen Schlussstrich unter die zivilrechtliche Entschädigung von NS-Opfern ziehen zu können.

Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), Aktion Sühnezeichen Friedensdienste und eine Vielzahl anderer Initiativen unterstützen dagegen die Forderungen der bislang nicht entschädigten NS-Opfer. Da sie vor dem IGH selbst nicht Partei sein dürfen und somit am Verfahren auch nicht unmittelbar beteiligt sind, werden am Freitag, den 9. September 2011 vor dem Außenministerium in Berlin und am 12. September vor dem IGH in Den Haag Kundgebungen stattfinden, um zumindest auf diese Weise ihren Stimmen Gehör zu verschaffen.

„Dieses Verfahren ist von zentraler Bedeutung für die Durchsetzung transnationaler Menschenrechte,“ sagt Rechtsanwalt Carsten Gericke, Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV). „Sollte sich die Position Deutschlands vor dem IGH durchsetzen, ist zu befürchten, dass dies nicht nur negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von Verfahren nicht entschädigter Opfer von NS-Kriegsverbrechen haben wird, sondern in Zukunft generell die Durchsetzbarkeit von

Entschädigungsansprüchen nach Kriegsverbrechen gravierend erschwert, wenn nicht gar vereitelt werden kann.“

„Alle Schulden zählen“, sagt Christian Staffa, Geschäftsführer von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste. „Uns geht es um eine konkrete Anerkennung für das Leid und die Zerstörung, die die deutsche Besatzung für die griechische und italienische Zivilbevölkerung bedeutet hat.“

Seit Jahrzehnten verweigern bundesdeutsche Regierungen einem Teil der Opfer von NS-Kriegsverbrechen in ehemals von Nazi-Deutschland besetzten Ländern Entschädigungsleistungen; Verfahren vor deutschen Gerichten blieben ergebnislos. Dagegen hatten zahlreiche Klagen griechischer und italienischer NS-Opfer und deren Angehöriger vor einheimischen Gerichten Erfolg. Bereits im Jahr 2000 erstritten Überlebende und Angehörige eines Massakers deutscher SS-Truppen im griechischen Distomo vor dem obersten Gericht Griechenlands (Areopag) ein rechtskräftiges Urteil, demzufolge Deutschland 28 Mio. Euro zu zahlen hat. Nachdem eine Vollstreckung dieser Entscheidung in Griechenland scheiterte, erklärte der italienische Kassationsgerichtshof 2008 die Vollstreckung in Italien für zulässig. Parallel dazu entschied der Kassationsgerichtshof auch in Verfahren italienischer NS-Opfer, dass diese ihre Ansprüche vor italienischen Gerichten geltend machen können.

Vor diesem Hintergrund erhob die Bundesrepublik Deutschland am 22. Dezember 2008 gegen Italien Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag mit dem Ziel, die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen aus NS-Kriegsverbrechen zu vereiteln. Zur Begründung beruft sich die Bundesrepublik darauf, dass die italienischen Gerichte den Grundsatz der Staatenimmunität verletzt hätten. Dieser schließe es kategorisch aus, dass ein Staat vor Gerichten eines Staates verklagt werde. Die griechischen und italienischen Gerichte hatten demgegenüber festgestellt, dass die Durchsetzung der Menschenrechte vorrangig ist und der Grundsatz der Staatenimmunität jedenfalls bei Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen keine Geltung hat.

Der Ausgang des Verfahrens ist daher von zentraler Bedeutung für die Zukunft der transnationalen Menschenrechtsdurchsetzung, denn der IGH wird darüber zu entscheiden haben, welche Rolle nationalen Gerichten bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche im Feld der „transitional justice“ zukommt und wie das Spannungsfeld zwischen Menschenrechten einerseits und Staatenimmunität andererseits aufzulösen ist.

Die Verhandlung wird im Livestream übertragen auf: www.icj-cij.org

Veranstaltungen und Termine:

Berlin, Freitag, den 9. September, 11 Uhr, Außenministerium

Kundgebung u.a. von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, VVN/BdA u.a. vor dem Außenministerium unter dem Motto „Keine Staatenimmunität für NS-Kriegsverbrechen“ mit Ludwig Baumann, Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz und Ulla Jelpke, MdB (Die Linke)

Montag, den 12. September, Den Haag:

ab 9:00 Uhr	Kundgebung vor dem IGH in Den Haag
10:00 – 13:00 Uhr	Besuch der Verhandlung mit Delegation griechischer Überlebender und deutscher UnterstützerInnen
18:30 Uhr	Podiumsdiskussion: Compensation for Massive Violations of Human Rights: Contemporary Relevance and Challenges to State Immunity

Ort: The Hague University of Applied Sciences, Johanna
Westerdijkplein 75, The Hague
mit: Prof. em. Michael Bothe (Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt/Main), Martin Klingner (Rechtsanwalt, Vertreter der Kläger
aus Distomo/Griechenland) und Dr. Axel Hagedorn (Rechtsanwalt,
Vertreter der "Mothers of Srebrenica")
Veranstalter: RAV, ECCHR

Kontakt:

Rechtsanwalt Martin Klingner

Tel.: (0049) 040-4396001 | ab Sonntag in Den Haag mobil: 0049 162 1698656

Für weitere Informationen:

<http://www.rav.de/projekte/keine-staatenimmunitaet-fuer-kriegsverbrechen/>

Fact Sheet: Hintergrundinformationen zu den konkret von dem Verfahren betroffenen Gruppen von NS-Opfern:

Der erste Komplex betrifft Klagen italienischer Staatsangehöriger, die während des 2. Weltkriegs nach Deutschland verschleppt wurden und dort Zwangsarbeit leisten mussten, jedoch von einer Entschädigung seitens der im August 2000 eingerichteten Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (EVZ)¹ ausgeschlossen sind. Hierzu zählen insbesondere auch Klagen von Angehörigen der italienischen Streitkräfte, die nach Abschluss des Waffenstillstands zwischen Italien und den Alliierten im September 1943 gefangen genommen wurden und als sog. Militärinternierte (IMI) Zwangsarbeit leisten mussten. Obwohl den italienischen Gefangenen weder formal noch materiell der Status als Kriegsgefangene zuerkannt wurde, erhielten sie bis heute keine Entschädigung für die geleistete Zwangsarbeit im Deutschen Reich. Sie seien vielmehr – der materiellen Rechtslage im Zweiten Weltkrieg widersprechend – als nicht anspruchsberechtigte Kriegsgefangene zu behandeln, da ihre damalige Überführung in den Zivilstatus als Militärinternierte völkerrechtswidrig gewesen sei.² Gegen die Ablehnung entsprechender Anträge durch die EVZ gerichtete Klagen in Deutschland waren erfolglos; eine Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.³ Demgegenüber hatten Klagen vor italienischen Gerichten Erfolg. Richtungsweisend für die weitere Entwicklung war in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Italienischen Kassationsgerichtshofs in dem Rechtsstreit *Ferrini ./. Deutschland*, in der der Gerichtshof sich umfassend mit dem von Deutschland vorgebrachten Einwand der Staatenimmunität auseinander setzte und einen Gerichtsstand für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ehemaliger NS-Zwangsarbeiter in Italien bejahte.⁴

Die zweite Sachverhaltsgruppe umfasst italienische Opfer von Kriegsmassakern, denen als Adhäsionsklägern durch italienische Strafgerichte ein Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland zugesprochen wurde. Beispielhaft hierfür steht der Fall *Milde/Civitella*: Das Militärtribunal von La Spezia verurteilte den ehemaligen Wehrmachtsangehörigen Max Milde im Oktober 2006 wegen der Beteiligung an einem Massaker der Panzerdivision Hermann Göring am 29. Juni 1944, bei dem 203 Zivilisten getötet wurden, zu einer lebenslänglichen Haftstrafe. Gleichzeitig verurteilte das Gericht Milde und die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner zur Zahlung von ca. 1 Mio Euro Schadensersatz an die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen. Auf das hiergegen eingelegte Rechtsmittel der BRD bestätigte der Kassationsgerichtshof am 21.10.2008 dieses Urteil.⁵

¹ Zum Entstehungsprozess der Stiftung EVZ sowie den historischen, rechtlichen und politischen Hintergründen vgl. Hense, *Verhinderte Entschädigung*, 2008.

² Vgl. hierzu die Argumentation bei Tomuschat (der die Bundesrepublik auch im Rahmen des Verfahrens beim IGH vertritt): ders., *Rechtsgutachten: Leistungsberechtigung der Italienischen Militärinternierten nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"?*, 2001, abrufbar unter (05.01.2010) <<http://www.berliner-geschichtswerkstatt.de/zwangsarbeit/imi/imi-tomuschat-gutachten.pdf>>.

³ BVerfG, 2 BvR 1379/01, Beschluss vom 28.6.2004, NJW 2004, 3257f.

⁴ Oberster Kassationsgerichtshof, Urteil vom 11. März 2004, *Ferrini gg. Bundesrepublik Deutschland*, Az. 5044/2004, *International Law Report* 128 (2004), 658 ff.; instruktiv hierzu Bianchi, *Ferrini v Federal Republic of Germany*, *AJIL* 99 (2005), 242 ff.

⁵ Urteil des Kassationsgerichtshofs (Corte Suprema di Cassazione, Sezione I Penale) n 1972 vom 21.10.2008. Siehe hierzu Ciampi, *The Italian Court of Cassation Asserts Civil Jurisdiction over Germany in a Criminal Case Relating to the Second World War*, *Journal of International Criminal Justice* 7 (2009), 597 ff.

Schließlich betrifft das Verfahren vor dem IGH auch griechische Opfer von NS-Kriegsverbrechen, deren Klagen von deutschen Gerichten ebenfalls abgewiesen wurden⁶, die aber in Griechenland rechtskräftige Verurteilungen gegen Deutschland auf Zahlung von Schadensersatz erstritten hatten (Distomo-Fall)⁷ und diese nun in Italien zu vollstrecken suchen.⁸ Der Kassationsgerichtshof ließ auch in dem hierauf durch die BRD angestregten gerichtlichen Verfahren den Einwand der Immunität nicht gelten und betonte das Primat der grundlegenden Werte der Freiheit und der Würde des Menschen.⁹

(Quelle: Andreas Fischer-Lescano / Carsten Gericke, Der IGH und das transnationale Recht. Das Verfahren BRD ./.. Italien als Wegweiser der zukünftigen Völkerrechtsordnung in: ZERP-Arbeitspapier, 2/2010, abrufbar unter www.zerp.eu)

⁶ BGH, III ZR 245/98 Urteil vom 26. Juni 2003, NJW 2003, 3488ff.; BVerfG, 2 BvR 1476/03, Beschluss vom 15.2.2006, NJW 2006, 2542 ff.

⁷ Oberster Gerichtshof Griechenland (Aeropag), Urteil v. 4.5.2000, KJ 2000, 472 ff.; vgl. hierzu umfassend Nessou, Griechenland 1941-1944: Deutsche Besatzungspolitik und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Eine Beurteilung nach dem Völkerrecht, 2009, 467 ff.; Paech, Staatenimmunität und Kriegsverbrechen AVR 47 (2009), 36 ff.; Fleischer, „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage, in: Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangenheitspolitik, 2006, 474 ff.

⁸ Nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen in Griechenland, siehe EGMR Kalogeropoulou u.a. / Griechenland, Nr. 59021/00, Entscheidung über die Zulässigkeit vom 12.12.2002, NJW 2004, 275 ff.

⁹ Urteil der Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofs (Corte Suprema di Cassazione, Sezione Unite Civili), Az. 14199 vom 6.5.2008.